

Stadt Nittenau



**Gebührensatzung zur Satzung
für die Benutzung des städtischen
Campingplatzes
(Campingplatzgebührensatzung)**

Auf Grund von Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2014-1-I), zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) erlässt die Stadt Nittenau folgende

Satzung

Hinweis: Im Folgenden wird aus Vereinfachungsgründen als geschlechtsneutrale Bezeichnung die männliche Form verwendet.

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Platzbereitstellung und die Platzbenutzung werden für den Campingplatz Nittenau in 93149 Nittenau, Lärchenweg 13 nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben. In diesen Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.
- (2) Gebührenschuldner ist, wer die Zulassung zur Benutzung eines Stellplatzes erhalten hat sowie deren Gäste und Besucher.
- (3) Die Gebühr entsteht mit der Zulassung zur Benutzung eines Stellplatzes und ist grundsätzlich vor Beginn des Nutzungsverhältnisses zu entrichten. Bei vorzeitiger Beendigung der Platznutzung besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits bezahlter Gebühren.
- (4) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich der Stadt Nittenau zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 2

Dauerstellplätze

- (1) Mit der Gebühr für einen Dauerstellplatz sind abgegolten: Aufstellen des Wohnwagens/Wohnmobils, Abstellen eines Pkw innerhalb des Campingplatzes sowie Aufenthalt im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten, durch den

Stellplatzinhaber, dessen Lebenspartner und seinen noch nicht 16 Jahre alten eigenen Kindern.

- (2) Weitere Angehörige oder Bekannte haben als Gäste bei Übernachtungen oder Besuchen die Gebühr nach der jeweils geltenden Gebührenordnung zu entrichten. Wer ohne Entrichtung der Gebühr angetroffen wird, muss den doppelten Tagestarif nachentrichten. Eintrittskarten des Freizeit- und Erholungsbades berechtigen nicht zum Aufenthalt am Campingplatz.
- (3) Wird der Stellplatz auch außerhalb des Saisonzeitraums (01. April bis 15. Oktober) belegt, ist zusätzlich eine Winterstellplatzgebühr nach der jeweils gültigen Gebührenordnung zu entrichten.
- (4) Die Stromverbrauchsgebühren werden gesondert nach Maßgabe dieser Gebührenordnung berechnet. Die Verbrauchskosten sind unmittelbar nach Ablesung durch den Campingwart an diesen in bar zu entrichten.
- (5) Inhaber eines Dauerstellplatzes sind verpflichtet, die Aufgabe Ihres Stellplatzes spätestens bis 31. Dezember eines jeden Jahres der Stadt Nittenau schriftlich mitzuteilen.

§ 3 Gebührenhöhe

Tagesgebühren für Kurzzeit-Camper	Betrag
Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren	8,00 €
Kinder von 3 – 16 Jahren sowie Schüler u. Studenten mit Ausweis	4,00 €
Wohnwagen/Wohnmobil	10,00 €
Zelte	
- bis 2 Personen	2,50 €
- 3 bis 5 Personen	5,00 €
- ab 6 Personen	10,00 €
PKW	3,00 €
je Hund	2,50 €

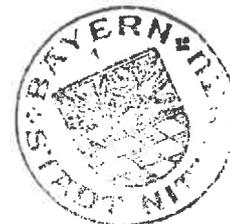
Tagesgebühren für Kurzzeit-Camper	Betrag
Campingfass	
- mit einer Person pro Nacht	40,00 €
- jede weitere Person ab 16 Jahren pro Nacht	5,00 €
- jede weitere Person bis 16 Jahren pro Nacht	3,50 €
- Kaution einmalig	50,00 €
- Ausleihe Bettwäsche pro Person einmalig	3,00 €
Dauerstellplätze (01.04. bis 31.10.)	
Erwachsene einschließlich Ehegatte/eingetragendem Lebenspartner und eigene Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, gestaffelt nach Größe der Familie und des Stellplatzes	
Kategorie I (bis 79 qm)	
- Bis 2 Personen	550,00 €
- 3-4 Personen	580,00 €
- ab 5 Personen	600,00 €
Kategorie II (80 – 99 qm)	
- Bis 2 Personen	600,00 €
- 3-4 Personen	630,00 €
- ab 5 Personen	650,00 €
Kategorie III (100-125 qm)	
- Bis 2 Personen	650,00 €
- 3-4 Personen	680,00 €
- ab 5 Personen	700,00 €
Kategorie IV (126 – 152 qm)	
- Bis 2 Personen	700,00 €
- 3-4 Personen	730,00 €
- ab 5 Personen	750,00 €

Dauerstellplätze (01.04. bis 31.10.)	Betrag
Nicht im Haushalt wohnende Personen (pro Person/Nacht)	
- Erwachsene und Jugendliche ab vollendetem 16. Lebensjahr)	8,00 €
- Kinder ab 3 bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sowie Schüler und Studenten mit Ausweis	4,00 €
je Hund	2,50 €
Winterstellplatz (16.10. bis 31.03.)	80,00 €
Tages-Besucher (ohne Übernachtung, gültig bis 20.00 Uhr)	
Einzelkarten	
- Erwachsene (ab vollendetem 16. Lebensjahr)	5,00 €
- Ermäßigte*	2,50 €
Zehnerkarte	
- Erwachsene (ab vollendetem 16. Lebensjahr)	40,00 €
- Ermäßigte*	20,00 €
Saisonkarte	
- Erwachsener (01.04. – 15.10.)	100,00 €
- Ermäßigte*	50,00 €
je Hund	2,50 €
* Die Ermäßigung gilt für Kinder und Jugendliche von drei Jahren bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, Studenten und Schüler, Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % und Senioren, die das 65. Lebensjahr vollendet haben.	
Sonstiges	
Stromverbrauch	
- bei Tagesgästen (pro Tag pauschal)	3,00 €
- bei einem Aufenthalt von mind. 20 Tagen (tatsächlicher Verbrauch)	0,75 € / kWh
- Dauerstellplatzinhabern (tatsächlicher Verbrauch)	0,75 € / kWh

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für den Campingplatz einschließlich Badbenutzung vom 21. Dezember 2018, zuletzt geändert am 21. Februar 2020, außer Kraft.

Stadt Nittenau
Nittenau, 22. 11. 2022




Benjamin Boml
Erster Bürgermeister